

Vereinsatzung „Stadtteilwohnzimmer e.V.“

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27.03.2017 in Frankfurt/ Main.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt
unter der Registriernummer VR 16014 am 27.03.2017.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stadtteilwohnzimmer e.V.“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung des nachbarschaftlichen Miteinanders sowie die Belegung des Stadtteils.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) die Schaffung und Erhaltung einer Begegnungsstätte als soziales und kulturelles Zentrum.
 - b) ehrenamtlich organisierte Veranstaltungen im sozialen, kreativ-künstlerischen, unterhaltenden, kulturellen und sportlichen Bereich.
3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keine Vermögenszunahme durch Gewinnerzielung an. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Der Verein bildet sein Vermögen aus Beiträgen seiner Mitglieder und Zuwendungen Dritter.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein kann Sondervermögen für bestimmte Zwecke im Rahmen der Vereinsaufgaben bilden oder verwalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und volljährig sind. Kinder sind in der Mitgliedschaft ihrer Eltern eingeschlossen.
2. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und die Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme.
4. Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag sowie eine Aufnahmegebühr. Die Höhe und Fälligkeit wird in der Vereinsordnung geregelt.
5. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Vereinsordnung geregelt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

7. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es der Vereinsordnung oder der Satzung grob zuwider handelt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Stimmmehrheit.
9. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet grundsätzliche Fragen. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushalts- und Investitionsplans
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h. Erlass einer Vereinsordnung
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - k. Wahl des Kassenprüfers für die Dauer von einem Jahr Die Aufgaben des Kassenprüfers sind in der Vereinsordnung geregelt.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
6. Abstimmungen werden per Handheben vorgenommen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

9. Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
10. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Über die Beschlüsse wird innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll angefertigt. Es wird an die Mitglieder schriftlich verschickt und ist vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassensführer, Schriftführer sowie einem Beisitzer.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Die 1. und 2. Vorsitzenden und der Kassensführer bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein nach außen.
4. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. In der Vereinsordnung wird geregelt, in welcher Form die Zustimmung der anderen geschäftsführenden Vorstandskollegen zur rechtsverbindlichen Vertretung vorliegen muss.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr.
7. Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 der 5 Vorstände anwesend sind.
8. Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich festgehalten und zur Einspruchnahme bzw. Genehmigung schriftlich an die Vorstandsmitglieder verschickt.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Amtszeit seiner Wahlzeit aus oder kann ein Vorstandsamt nicht besetzt werden, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Der Vorstand kann auch eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.

§ 8 Änderung der Satzung sowie der Vereinsordnung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzustellen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die Vereinsordnung kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Vorschläge zur Änderung der Vereinsordnung sind den Mitgliedern bis spätestens mit der Einladung zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzustellen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Im Falle einer Auflösung entfällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Vereinsmitglieder.

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift